

ZV RSBNA Drucksache DS 2024-01

Beschließender Ausschuss
Verbandsversammlung

23.02.2024
01.03.2024

nichtöffentlich
öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Kostenübernahmeerklärungen DB-Strecken - Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

1. Die Verbandsversammlung nimmt den Abschluss von Kostenübernahmeerklärungen zur Oberen Neckarbahn und zur Zollern-Alb-Bahn für das Jahr 2024 mit der DB InfraGo AG zur Kenntnis. Der Abschluss der Kostenübernahmeerklärung kann erfolgen, sobald die Genehmigung des Wirtschaftsplans 2024 durch das RP Tübingen vorliegt.
2. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, für beide Strecken eine Anschluss-Planungsvereinbarung bis zur Leistungsphase 4 auszuhandeln.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand/Gesamtinvestition:	655.000 EUR
Im Wirtschaftsplan 2024 vorgesehene Mittel:	11.900.000 EUR
Erfolgs- oder Liquiditätsplan:	Liquiditätsplan
Deckungsvorschlag:	Wirtschaftsplan 2024
Jährlicher Folgeaufwand:	Gemäß Folgevereinbarungen

Sachdarstellung/Begründung:

1. Aktueller Sachstand

Mit Inkrafttreten der geänderten Verbandssatzung am 16.08.2023 obliegt dem ZV RSBNA bzw. der RSBNA GmbH die Aufgabe zur Sicherstellung streckenbezogener Planungs- und Bauleistungen. Der ZV RSBNA kann diese Aufgaben selbst durchführen oder Dritte – z.B. die RSBNA GmbH – mit der Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben beauftragen.

Die Obere Neckarbahn Tübingen – Horb (Teil der DB-Strecke 4600 von Streckenkilometer 49,5 bis Streckenkilometer 81,1) und die Zollern-Alb-Bahn Tübingen – Albstadt-Ebingen (Teil der DB-Strecke 4630 von Streckenkilometer 0,0 bis Streckenkilometer 59,6) stehen im Eigentum

der Eisenbahninfrastrukturunternehmen der DB AG und zählen zum sog. übergeordneten Netz. Daher sollen die bislang kommunal vorangetriebenen Planungen zu Ausbau und Elektrifizierung der Strecken zukünftig von der DB InfraGO AG als Vorhabenträger weiter vorangetrieben und umgesetzt werden. Der RSBNA obliegt die Aufgabe, die kommunalen Zuwendungsgeber bei Maßnahmenrealisierung nach dem GVFG zu vertreten. Sie tritt insofern in die Rolle der Landkreise Tübingen und Zollernalbkreis ein, die bis einschließlich zur Leistungsphase 2 das Verfahren verantwortlich vorangetrieben haben.

In den vergangenen Monaten wurden mit der DB InfraGO AG (bzw. zuvor der DB Netz AG sowie der DB Station & Service AG) intensive Gespräche geführt und die weitere Projektumsetzung vorbereitet. Die Unternehmen der DB AG haben in den Gesprächen Interesse an der raschen Umsetzung der Maßnahmen der Regional-Stadtbahn gezeigt. Die DB InfraGO hat vor dem Hintergrund des erreichten Gesamtprojektstands bereits den Aufbau eines Projektteams in die Wege geleitet. Gleichzeitig hat die DB InfraGO deutlich gemacht, dass zeitliche Zusagen seitens der DB AG nur eingehalten werden können, wenn die begonnene Umsetzung unter Federführung der DB lückenlos fortgeführt werden kann. KÜE werden bei vergleichbaren Projekten häufig vereinbart. Ein Vorteil der KÜE ist, dass sie aufgrund ihrer weitgehenden Standardisierung kurzfristig umsetzbar sind. Sie werden auf Basis einer ausführlichen Kostenkalkulation der DB AG und eines detaillierten Projektzeitplans geschlossen und gelten für genau umrissene Maßnahmen.

2. Sachstand Obere Neckarbahn Tübingen – Horb

Für den Einstieg in diese nächste Planungsphase wurden für die Obere Neckarbahn zur Überbrückung nochmals Kostenübernahmeerklärungen (KÜE) mit dem Landkreis Tübingen geschlossen. Diese laufen zum 29.02.2024 aus und sollen nun – gemäß der geänderten Zuständigkeit im Rahmen der Stufe 2 – durch eine KÜE der RSBNA ersetzt werden.

Die im Auftrag des Landkreises Tübingen erarbeiteten Vorplanungsunterlagen (siehe DS 2023-13) wurden mittlerweile mit verschiedenen Stellen der DB AG (u.a. Infrastrukturplanung, Infrastrukturentwicklung, Energieplanung) intensiv diskutiert. Dabei hat sich gezeigt, dass die Planung noch nicht in allen Punkten die Voraussetzungen erfüllt, die seitens der DB AG an einen Abschluss der Leistungsphase 2 (Vorplanung) gestellt werden. Es wurde vereinbart, diese Arbeiten im Rahmen der jetzt zu schließenden Vereinbarung nachzuholen und – so weit möglich – mit der Vorbereitung der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) zu parallelisieren.

Parallel zur Prüfung des Vorplanungsunterlagen hat die DB AG für eine schnelle Projektabwicklung angeboten, die im Rahmen der weiteren Planung erforderliche 3D-Vermessung zu beauftragen und die Auftragnehmer zu begleiten. Die Ausschreibung war erfolgreich. Der Auftrag wurde erteilt und wird derzeit noch durch den Landkreis Tübingen übergangsweise finanziert, um den Übergang in die Stufe 2 der RSBNA zu unterstützen. Eine rasche Vertragsübernahme durch den ZV RSBNA im Jahr 2024 ist ebenso vorgesehen wie eine Einbeziehung der hierfür geleisteten Zahlungen in die sog. „Rückverrechnung“ im Zuge der Stufe 2 mit dem Wirtschaftsplan 2025.

Gleichzeitig haben sich neue Parameter für die Planung ergeben, deren Ursprung in der Fortschreibung der Angebotsplanung durch die NVBW liegen. Insbesondere beschäftigt sich das Land mit der Option der Verlängerung einer RE- oder MEX-Linie über Tübingen hinaus in

Richtung Horb, wodurch sich u.a. die Bahnsteigbestellung der NVBW für die Obere Neckarbahn verändert. Aus fahrplantechnischer Sicht werden die Auswirkungen auf den Ausbauumfang aktuell noch bewertet.

Aus diesen Gründen hat die DB InfraGO Bedenken gegen den bislang erstellten Bauzeitenplan für die Obere Neckarbahn angemeldet, der eine Beantragung der Planfeststellung beim Eisenbahn Bundesamt (EBA) im Jahr 2025 sowie die Baureife der Gesamtmaßnahme im Jahr 2028 vorsieht. Die DB InfraGO sieht den Zeitpunkt für die Einreichung der Planfeststellung derzeit im Jahr 2029, wobei die Verzögerung gegenüber dem kommunalen Zeitplan je zur Hälfte mit erforderlichen Nacharbeiten aus den Leistungsphasen 1-2 und mit einer längeren Bearbeitungs- und Freigabedauer in den Leistungsphasen 3-4 begründet wird. Derzeit finden Gespräche mit dem ZV RSBNA zu einer Verfahrensbeschleunigung statt.

Die zwischen der RSBNA und der DB InfraGO AG abzuschließende KÜE gilt für genau umrissene Maßnahmen bzw. Leistungen. Diese umfassen bei der Oberen Neckarbahn in erster Linie Aufgaben der Projektsteuerung, die von Personal der DB AG übernommen werden, sowie ggf. von der DB AG bei Dritten beauftragte Leistungen, wie z.B. Vermessungsleistungen und Umweltgutachten.

Im ersten Halbjahr 2024 sind als Leistungen Dritter insbesondere zu erbringen:

- Fortführung der BIM-Vermessung
- Erstellung der verkehrlichen Aufgabenstellung (VAst)
- Erstellung der betrieblichen Aufgabenstellung (BAst)
- Durchführung der eisenbahnwissenschaftlichen Untersuchung (EBWU)

Für die o.g. Leistungen (Eigen- und Fremdleistungen) rechnet die DB InfraGO im ersten Halbjahr 2024 mit Kosten in Höhe von rund 505.000 EUR, die als Planungskosten kommunal zu tragen sind. Für die in diesem Betrag enthaltene Durchführung der EBWU ist eine Mitfinanzierung seitens des Landes BW in Höhe von ca. 50.000 EUR zu erwarten.

Gemäß der Aufgabenzuordnung zwischen ZV RSBNA und RSBNA GmbH ist der Abschluss der Kostenübernahmeerklärung Aufgabe der RSBNA GmbH. Dieser stehen im Wirtschaftsplan 2024 bis zu 7.520.000 EUR für das Projekt Obere Neckarbahn zur Verfügung.

3. Sachstand Zollern-Alb-Bahn Tübingen – Albstadt

Für die Zollern-Alb-Bahn hat die DB InfraGO deutlich gemacht, dass zeitliche Zusagen seitens der DB AG nur eingehalten werden können, wenn die Planung unter Federführung der DB InfraGO lückenlos fortgeführt werden kann und auch zeitnah eine Entscheidung über die weitere Elektrifizierung der Strecke von Albstadt-Ebingen bis Sigmaringen (Streckenkilometer 59,6 bis 87,6) getroffen wird.

Das Land Baden-Württemberg hat zudem auf technische Abhängigkeiten zwischen den Projekten „Zollern-Alb-Bahn“ und „Donautalbahn“ (Ulm – Sigmaringen – Tuttlingen) hingewiesen. Diese betreffen sowohl Fragen der Energieversorgung als auch der Infrastruktur (Kreuzungsbahnhöfe). Derzeit läuft die Leistungsphase 2 (Vorplanung) für Ausbau und Elektrifizierung der Strecke Tübingen – Albstadt-Ebingen (siehe auch DS 2023-05 und 2023-12). Die Planung der Verkehrsanlagen geht gut voran. Parallel zur ersten Phase der Vorplanung wurde durch den

ZAK die für die Planung erforderliche Vermessung der Strecke beauftragt und durch den im Vergabeverfahren ausgewählten Auftragnehmer durchgeführt. Die Vermessungsdaten konnten allerdings erst am 10.11.2023 – und damit deutlich später als vorgesehen – an den ZAK als Auftraggeber übergeben und der Planungsgemeinschaft zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der Verzögerungen bei der Vermessung der Strecke befindet sich die Vorplanung im Moment rund sieben Monate hinter dem Ausschreibungszeitplan, sodann nun für das dritte Quartal 2024 die Übergabe des ersten Leseexemplars der Vorplanung und für Ende 2024 der Abschluss der Vorplanung vorgesehen ist.

Um zur Kompensation möglichst rasch von der Vorplanung in die Entwurfsplanung übergehen zu können, wurde in Gesprächen mit der DB InfraGO die Möglichkeit geprüft, die DB InfraGO bereits in der laufenden Vorplanung enger in die laufenden Planungsarbeiten einzubinden. Die engere Einbindung soll insbesondere umfassen:

- Abstimmung die Fachplanungen mit den Fachabteilungen der DB AG
- Fachliche Mitwirkung an der Erfüllung der Planungsgrundsätze der DB AG
- Prüfung der Planungen auf Erfüllung der Anforderungen an den Übergang in die Entwurfsplanung („Quality Gate“)
- Abstimmung der Planungen mit dem Südabschnitt

Ein erster Entwurf des Planungs- und Bauzeitenplans durch die DB InfraGO sieht einen Zeitbedarf von rund drei Jahren zwischen dem Abschluss der Vorplanung und der Beantragung der Planfeststellung beim Eisenbahnbundesamt (EBA) vor. Dieser Zeitpunkt wäre damit Ende 2027 erreicht, was gegenüber dem derzeitigen kommunalen Bauzeitenplan eine Verzögerung um rund 1,5 Jahre bedeutet. Baureife für die Gesamtmaßnahme könnte im Jahr 2030 gegeben sein. Derzeit finden Gespräche zwischen DB InfraGO und dem ZV RSBNA zur weiteren Abstimmung des Zeitplans statt. Diese erfolgen auch vor dem Hintergrund, dass das Land Baden-Württemberg als Wunschtermin für die Inbetriebnahme der Maßnahme das Jahr 2032 in den Raum gestellt hat.

Für den Einstieg der DB InfraGO in die Planung des Abschnitts Tübingen – Albstadt-Ebingen soll zunächst für die Zeit bis zum 30.09.2024 eine Kostenübernahmeerklärung (KÜE) abgeschlossen werden. Diese KÜE ermöglicht die lückenlose Fortführung der bisherigen Planungen zum Ausbau und zur Elektrifizierung der Zollern-Alb-Bahn für die Regional-Stadtbahn Neckar-Alb durch die DB AG. Die KÜE wird bei vergleichbaren Projekten häufig als Instrument gewählt, bis eine Planungsvereinbarung abgeschlossen ist. Ein Vorteil der KÜE ist, dass sie aufgrund ihrer weitgehenden Standardisierung kurzfristig umsetzbar ist. Sie wird auf Basis einer ausführlichen Kostenkalkulation der DB AG und eines detaillierten Projektzeitplans geschlossen und gilt für genau umrissene Maßnahmen. Diese umfassen bei der Zollern-Alb-Bahn in erster Linie:

- Fachliche Projektbegleitung durch die DB InfraGO AG
- Koordination der Planung mit den Konzernunternehmen der DB AG
- Vorbereitung der Übernahme der Planungsunterlagen in die Entwurfsplanung.

Für diese Leistungen rechnet die DB InfraGO bis zum 30.09.2024 mit Kosten in Höhe von rund 150.000 EUR, die als Planungskosten kommunal zu tragen sind. Die KÜE wird derzeit von der DB InfraGO vorbereitet. Form und Klauseln werden denjenigen der ONB entsprechen.

Gemäß der Aufgabenzuordnung zwischen ZV RSBNA und RSBNA GmbH ist der Abschluss der Kostenübernahmeerklärung Aufgabe der RSBNA GmbH. Dieser stehen im Wirtschaftsplan 2024 bis zu 4.380.000 EUR für Ausbau und Elektrifizierung der Zollern-Alb-Bahn zur Verfügung.

4. Nächste Schritte

Die Kostenübernahmeerklärungen für die Obere Neckarbahn und die Zollern-Alb-Bahn sollen geschlossen werden, sobald die Genehmigung des Regierungspräsidiums Tübingen für den Wirtschaftsplan 2024 des ZV RSBNA vorliegt.

KÜE stellen bei langlaufenden Großvorhaben eine Übergangslösung dar. Daher soll für beide Strecken möglichst rasch eine Planungsvereinbarung zwischen DB InfraGO und ZV RSBNA geschlossen werden, in der der weitere Projektablauf sowie die kommunale Mitfinanzierung bis zum Abschluss der Leistungsphase 4 (inkl. Planfeststellung) geregelt werden. Ziel ist ein Inkrafttreten dieser Planungsvereinbarungen im zweiten Halbjahr 2024.

Anlagen

- Anlage 1 Entwurf Kostenübernahmeerklärung Obere Neckarbahn (nichtöffentlich)
- Anlage 2 Entwurf Kostenübernahmeerklärung Zollern-Alb-Bahn (nichtöffentlich)